

# Einschränkungen der Beringung

Richtlinien  
für die  
Vogelberingung

2.4

*Die Beringung aller Vogelarten unterliegt einer Reihe gesetzlicher Regelungen. Weiterhin spielt es eine Rolle, ob diese Vögel möglicherweise in Schutzgebieten gefangen werden und ob Nestlinge oder Fänglinge (flügge Vögel) von der geplanten Untersuchung betroffen sind. Über die aktuellen Regeln informiert dieser Abschnitt.*

**Die hier dargestellten Gesetze stammen aus dem deutschen Recht. Durch Gesetzesnovellen in einigen Bundesländern können sich allerdings einige Regelungen ändern. Auskünfte hierzu erteilen die zuständigen Genehmigungsbehörden im jeweiligen Bundesland.**

Es gibt verschiedene Einschränkungen bei der Möglichkeit, Vögel für wissenschaftliche Zwecke zu markieren. Dies sind

- gesetzliche Einschränkungen: Bestimmte Vogelarten genießen aufgrund ihrer Seltenheit oder Bedrohung einen besonders hohen gesetzlichen Schutz, der unter anderem bereits das Aufsuchen dieser Arten an ihren Brut- und Lebensstätten betrifft,
- behördliche Einschränkungen: Die Beringungserlaubnis kann hinsichtlich bestimmter Vogelarten, bestimmter Gebiete oder bestimmter Zeiten eingeschränkt sein.
- Einschränkungen durch die Vogelwarte Helgoland: Es werden solche Arten für die Beringung gesperrt, bei denen eine Schädigung durch die Beringung oder durch eine Störung an den Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden kann. Da die tatsächlichen Kosten für die Vogelberingung weitaus höher sind als der Preis der Ringe allein, schränkt die Vogelwarte außerdem die Beringung bestimmter Arten ganz oder teilweise ein, wenn sich keine Erkenntnisse (mehr) erwarten lassen, die den Aufwand einer Beringung rechtfertigen.

Selbstverständlich liegt die letzte Verantwortung für jeden Beringungsvorgang bei Ihnen als Beringer. Bitte unterlassen Sie die Beringung in jedem Fall, in dem eine Beeinträchtigung des Vogels eintreten könnte. Dies betrifft das Aufsuchen kritischer Nester ebenso wie den Fang von Vögeln an gefährlichen Stellen, bei schlechtem Wetter oder mit gefährlichen Methoden und zwar auch dann, wenn keine ausdrücklichen gesetzlichen Verbote bestehen.

## 3 wichtige Begriffe: Nestling, Fängling, Brutzeit

Die einfachste Altersunterscheidung, die bei der Vogelberingung zu treffen ist, ist die Unterscheidung von Nestlingen und Fänglingen. Dies sowie der Zeitpunkt der Beringung von Fänglingen (innerhalb / außerhalb der Brutzeit) ist rechtlich relevant. Details zur Beringung von Nestlingen und Fänglingen finden sich weiter unten in diesem Abschnitt.



**Einschränkungen durch Gesetze, Behörden und die Vogelwarte selbst**

**Eigenverantwortlichkeit der Beringer**

**Was ist ein Nestling?**

Als Nestlinge zählen sowohl Jungvögel in der Nesthockerphase, die also im Nest sitzen und auf elterliche Fürsorge angewiesen sind, als auch Nestflüchter in frühen Phasen. In diesem Zusammenhang gilt ein Vogel als Nestling, solange sein Überleben von der Fürsorge der Eltern (z.B. Hudern, Füttern, Anleiten oder Schutz) abhängig ist. Mit wenigen Ausnahmen ist diese Abhängigkeit mehr oder weniger so lange gegeben, bis der Vogel selbständig fliegen kann. Daher kann auch dieses Kriterium zur Definition herangezogen werden. Das Gefieder ist für die Unterscheidung zwischen Nestling und Fängling nicht geeignet.

**Was ist ein Fängling?**

Fänglinge sind alle selbständig überlebensfähigen, flugfähigen Individuen. In bestimmten Fällen ist der Fang von Fänglingen zur Brutzeit verboten. Dabei ist es unerheblich, ob der Fängling ein tatsächlicher Brutvogel ist oder nicht. Auch früh im Jahr flügge gewordene Jungtiere aus demselben Jahr, die nicht mehr als Nestlinge zählen, fallen dann unter diese Kategorie.

**Wie ist die Brutzeit definiert?**

Die Brutzeit ist bei uns zwar eigentlich definiert als der Zeitraum vom 15. April bis 15. Juli, da die speziellen Brutzeitregelungen jedoch zum Schutz der Vögel erlassen wurden, sollte es für jeden Beringer Ehrensache sein, brütende Vögel auch vor oder nach diesem Zeitraum im Sinne der Regelungen besonders zu schonen.

## **Beschränkungen der Beringung während und außerhalb der Brutzeit**

**Brutzeitsperren in der Beringungsverordnung**

In der Vogelberingungsverordnung von 1937 sind bestimmte Vogelarten (gilt nicht in allen Bundesländern) für die Beringung als Nestling oder Fängling zur Brutzeit gesperrt, da sie bereits damals als besonders schutzwürdig galten.

**Besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Vogelarten dürfen nicht gestört werden**

Mit Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) 1989 liegt in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (und wiederum in Verbindung mit EU-Recht) für Deutschland eine Liste der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten vor. Für diese nach dem deutschen Naturschutzgesetz besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gilt, sofern sie außerdem auch noch als „vom Aussterben bedroht“ klassifiziert wurden, das generelle Verbot, sie an den „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen [...] zu stören“ (§20f BNatSchG). Wohn- und Zufluchtstätten sind nach geltender Rechtsauffassung nicht nur die Nester, sondern generell die Aufenthaltsorte von Vögeln dieser Arten während des ganzen Jahres. Damit geht die aktuelle Gesetzgebung in Deutschland deutlich weiter als die Beringungsverordnung. Dies bedeutet, dass die Beringung solcher Arten (eine vollständige Liste befindet sich in Abschnitt → 7) verboten ist, sofern der Beringer nicht eine besondere Ausnahmegenehmigung zur Beringung speziell dieser Arten besitzt.

**Einige Vogelarten fallen unter das Jagdrecht**

Einige Vogelarten fallen nicht unter das Naturschutzrecht, sondern unter das Jagdrecht und gelten damit als Wild. Beispiele hierfür sind unter anderem Auerhuhn, Birkhuhn, Enten, Greifvögel und Tauben. In der Vogel-liste in → Abschnitt 7 sind diese Arten für Deutschland gekennzeichnet. Das Bundesjagdgesetz verbietet, „Wild [...] unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen [...] zu stören“ (§ 19a BJagdG). Damit gilt hinsichtlich der Beringung für Arten, die dem Jagd-

recht unterliegen, dieselbe Einschränkung wie bei den oben behandelten Arten, die nach dem Naturschutzgesetz besonders schutzwürdig und vom Aussterben bedroht sind. Also ist auch hier eine besondere Ausnahmegenehmigung erforderlich.

## **Beschränkungen der Fangmethoden**

Das Tierschutzgesetz verbietet, „zum Fangen [...] von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist [...]“ (§ 13(1) TierSchG). Hiervon gibt es natürlich eine Reihe von Ausnahmen, die beispielsweise die Jagd oder die Bekämpfung sogenannter Schädlinge zulassen. Für die Anwendung von Fangmethoden für Wirbeltiere ist in Deutschland die Bundesartenschutzverordnung relevant: Dort ist festgelegt, dass es bei allen Wirbeltieren, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, verboten ist, ihnen mit folgenden Methoden nachzustellen:

- „1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen
2. unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel,
3. mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Einrichtungen,
4. mit akustischen oder elektrischen Geräten,
5. [...] unter Verwendung von [...] betäubenden Mitteln,  
[Punkte 6 und 7 spielen an dieser Stelle keine Rolle]
8. aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen,
9. aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h.“

Nahezu dieselben Verbote sind im Jagdgesetz für die Arten, die unter das Jagdrecht fallen, festgelegt. Die zuständigen Behörden der Bundesländer können unter anderem zum Zwecke der Forschung und Lehre Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Aus der Liste ist zu folgern, dass zunächst alle Methoden verboten sind, mit denen man Vögel lebend fangen kann. Das bedeutet, dass der Beringer nicht nur die Ausnahmegenehmigung für den Fang von Vögeln an sich benötigt, sondern auch noch die Gestattung zur Anwendung einer Fangmethode. Daher ist in der Beringungserlaubnis heute in aller Regel die gestattete Fangmethode festgesetzt. Bei der Planung von Versuchsvorhaben kann davon ausgegangen werden, dass nur der Stellnetzfang mit Japannetzen und in Sonderfällen der Einsatz von Reusen, kleinen Schlagnetzen und Käschern Erfolg auf Genehmigung hat.

Beachten Sie bitte, dass bei Gestattung einer Methode, also z.B. des Japannetzfanges, natürlich alle anderen Methoden verboten bleiben. Das bedeutet in diesem Beispiel dann auch, dass der Einsatz von Tonbandgeräten als Lockmittel (Ziffer 4) verboten ist. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

Die Vogelwarte Helgoland hat in Einklang mit den genannten Gesetzen und teilweise darüber hinausgehend folgende Regeln für ihre Mitarbeiter erlassen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass diese Mitarbeiter im Besitz einer Genehmigung zur Anwendung der entsprechenden Fangmethode sind.

### **Das Fangen von Wirbeltieren**

**Auch die Fangmethode muss genehmigt sein**

### **Tonbänder**

**Regeln für den Einsatz von Fallen und Netzen**

- Der Fang mit Netzen oder Fallen ist zur Brutzeit verboten, damit nicht durch das Ausschneiden von Gassen oder das ständige Arbeiten in Nestnähe Bruten gestört werden. Ausgenommen sind der kurzfristige und gezielte Fang von Altvögeln und gezielte Planuntersuchungen, die mit der Vogelwarte abgesprochen sein müssen.
- Alle Fanggeräte müssen gekennzeichnet sein (z.B. durch ein Schild „Fanggerät für die wissenschaftliche Vogelberingung, Name, Tel.“) und dürfen nie unbeaufsichtigt bleiben.
- Jedes Fanggerät muss mindestens stündlich aus nächster Nähe kontrolliert werden. Bei Hitze, Kälte oder Regen muss häufiger kontrolliert werden. Wenn die Unversehrtheit der gefangenen Vögel bei extremen Witterungen nicht mehr sichergestellt werden kann, sind die Fallen unfänglich zu stellen oder abzubauen.
- Die Unversehrtheit der gefangenen Vögel hat absolute Priorität. Insbesondere muss beim Fang mit Netzen über Wasser dafür Sorge getragen werden, dass gefangene Vögel (auch schwerere Arten, deren Fang evtl. gar nicht beabsichtigt war) nicht ins Wasser hängen.
- Fanggeräte müssen während der Stunden, in denen sie nicht benutzt werden, abgebaut oder so gesichert werden, dass sie nicht fangen können (auch keine anderen Tierarten!).
- Der Fangplatz muss sorgfältig gewählt, an Gelände und Vegetation angepasst werden und muss für Passanten so unauffällig wie möglich sein. Die Vegetation muss bestmöglich geschont werden, und es ist zu vermeiden, durch die Fangtätigkeit andere Tiere zu stören.

## Einschränkungen der Fangorte

### Naturschutzgebiete

Fang und Beringung von Vögeln in Naturschutzgebieten sind in der Regel in der Beringungserlaubnis ausdrücklich ausgenommen. Dies entspricht der von der Vogelwarte seit Jahren vertretenen Haltung, die Beringung aus den ohnehin oft zu kleinen und unter vielen anderen Einflüssen leidenden Naturschutzgebieten herauszuhalten. In Einzelfällen kann auf die Beringung in Naturschutzgebieten nicht verzichtet werden. In diesem Falle ist eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

### Privatgrundstücke

Das Aufstellen von Fanggeräten auf Privatgrund und das Aufsuchen eingefriedeter, privater Grundstücke für die Vogelberingung erfordert selbstverständlich die Einwilligung des Grundeigentümers. Für das Einholen der erforderlichen Genehmigungen ist der Beringer zuständig.

## Welche Vögel werden nicht beringt?

### Vögel mit unsicherer Artzugehörigkeit

Keinesfalls dürfen Vögel beringt werden, deren Artzugehörigkeit unklar ist, da die so gewonnenen Daten wertlos sind oder sogar zu Fehlern im Datenbestand führen können. Insbesondere bei der Beringung von Rohrsängern (Teich-, Sumpf-, Buschrohrsänger) und bei selten auftretenden Gastvögeln darf die Beringung nur vorgenommen werden, wenn die Artbestimmung von Personen mit besonderen Kenntnissen bei diesen Gruppen durchgeführt oder überprüft wurde.

Vögel, die länger als 24 Stunden in menschlicher Obhut waren (hierzu zählen auch Volierenaufzuchten!), können nach Absprache mit der Vogelwarte beringt werden, da von ihnen wichtige Erkenntnisse über das Verhalten und die Überlebenschancen solcher vom Menschen beeinflusster Individuen gewonnen werden können. Die Daten sind der Vogelwarte auf farblich besonders gekennzeichneten Listen zu übermitteln. Bei Nutzern von RING ist in der Spalte Bemerkung: „Pflegling“ einzutragen. Die Art der menschlichen Pflege (medizinische Hilfe, Aufzucht usw.) ist anzugeben. Keinesfalls dürfen Wildvögel und Vögel, die mehr als 24 Stunden in menschlicher Obhut waren, auf gemeinsamen Listen (oder in gemeinsamen Dateien) an die Vogelwarte gemeldet werden.

Es ist denkbar, dass bei Durchführung eines Tierversuchs (mit besonderer Tierversuchsgenehmigung) Vögel z.B. durch Entnahme einer Gewebeprobe oder durch vorübergehende Narkotisierung manipuliert werden. Entsprechendes gilt auch für Vögel, die vorübergehend mit Peilsendern ausgestattet werden, auch wenn einige Behörden hierfür keine Tierversuchsgenehmigung fordern. Auch Nestlinge, die im Rahmen eines Experimentes in ein anderes Nest verbracht wurden, gehören zu dieser Kategorie. Bei solchen Vögeln muss auf den Beringungslisten deutlich vermerkt sein, dass sie manipuliert wurden und welcher Art diese Manipulation war. In Zweifelsfällen bitte mit der Vogelwarte Rücksprache nehmen.

**Die klare Trennung gegenüber den Wildvögeln und die deutliche Kennzeichnung von Pfleglingen, Handaufzuchten, Volierenbruten und manipulierten Vögeln verhindert das Einschleichen schwerwiegender Fehler in die Beringungsdatenbank und kann bei bestimmten Arten (z.B. Weißstorch!) über die Brauchbarkeit des gesamten Datensatzes entscheiden. Daher muss jeder Beringer bei Nichtbeachtung dieser Regel mit dem umgehenden Entzug der Beringungserlaubnis Maßnahmen rechnen.**

**Manipulierte  
Vögel**

## **Sperrungen von Arten durch die Vogelwarte Helgoland**

Für einige Arten liegen genügend unsystematisch gesammelte Daten vor. Sie dürfen nur noch nach besonderer Absprache mit der Vogelwarte beringt werden, und zwar dann, wenn eine spezielle, mehrjährige Brutpopulationsstudie oder eine Verhaltensstudie durchgeführt werden soll oder wenn es in einer auf viele Jahre angelegten Untersuchung darum geht, Änderungen im Verhalten aufzudecken oder Monitoring zu betreiben. In der Vogelartenliste in → Abschnitt 7 sind diese Arten gekennzeichnet.

**Arten mit großer  
Zahl von Wieder-  
funden**

**Arten, die durch bestimmte Methoden möglicherweise Schaden nehmen**

Einige weitere Vogelarten sind für die Beringung oder bestimmte Fangverfahren ganz oder teilweise gesperrt, solange nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie durch diese Methoden Schaden erleiden. Beispielsweise wurde bei Goldhähnchen belegt, dass brütende Vögel mit den verwendeten Ringen die extrem dünnwandigen Eier beschädigen. Arten, die von einer solchen Sperrung betroffen sind, sind in der Vogelartenliste in → Abschnitt 7 gekennzeichnet.

## Checkliste:

Welche Ausnahmegenehmigungen und Gestattungen sind für mein Untersuchungsvorhaben erforderlich? Mehrere dieser Ausnahmen können in einer Genehmigung zusammengefasst sein. Die Punkte müssen aber einzeln erwähnt werden.

1. Werden Vogelarten untersucht, die unter das Jagdrecht fallen, muss eine Ausnahmegenehmigung nach dem Jagdgesetz vorliegen
  - für das Aufsuchen der Arten an ihren Brut- und Lebensstätten
  - für das Fangen und Markieren freilebender Vögel
  - für die Anwendung bestimmter Fangmethoden (z.B. Japannetzfang)  
Gemäß Beringungsverordnung muss außerdem vorliegen
  - die schriftliche Einwilligung des Jagdpächters
2. Werden Vogelarten untersucht, die nicht unter das Jagdrecht fallen (also alle anderen Vogelarten), muss eine Ausnahmegenehmigung nach dem Naturschutzgesetz vorliegen
  - für das Fangen und Markieren freilebender Vögel
  - für die Anwendung bestimmter Fangmethoden (z.B. Japannetzfang)  
Sofern diese Vogelarten zu den besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten zählen muss auch eine Ausnahmegenehmigung nach dem Naturschutzgesetz vorliegen
  - für das Aufsuchen der Arten an ihren Brut- und Lebensstätten
3. Sofern auf die Beringung in Naturschutzgebieten nicht verzichtet werden kann, muss eine Ausnahmegenehmigung nach dem Naturschutzgesetz vorliegen
  - für Aufbau und Betrieb von Fanggeräten für wiss. Zwecke in Naturschutzgebieten, je nach dem Wortlaut der Schutzverordnung für jedes einzelne betroffene Naturschutzgebiet
4. Sofern die Untersuchung teilweise oder ganz auf Privatgrund durchgeführt werden soll, muss außerdem vorliegen
  - die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers
5. Eine besondere Absprache mit der Vogelwarte Helgoland ist vorab erforderlich, wenn
  - gemäß der Liste in Abschnitt 7 gesperrte Arten beringt werden sollen
  - Farbringe oder andere zusätzliche Markierungen verwendet werden sollen
  - die Arbeiten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Vogelwarte stattfinden sollen
  - Pfleglinge, Handaufzuchten oder manipulierte Vögel beringt werden sollen



**Ein Verstoß gegen die hier dargestellten Regeln und gesetzlichen Vorgaben kann bewirken, dass Tiere oder Menschen zu Schaden kommen, dass die Qualität der Beringungsdatenbank gefährdet wird und dass das öffentliche Ansehen der Vogelberingung und der Vogelwarte Helgoland Schaden nimmt. Daher muss bei allen Verstößen mit entsprechenden Konsequenzen des Gesetzgebers und der Vogelwarte gerechnet werden.**